

## **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Altmärkische Wische - Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) -**

---

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 21.08.2017 mit Beschl.-Nr. 33/17/154 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Altmärkische Wische (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leitungsfähigkeit einer Anlage.
3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) beitragsfähig sind.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Schaffung einer gemeindlichen Verkehrsanlage.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme als gemeindliche Anlage.

### **§ 2**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) ist und keine anderwärtigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünflächen),
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f) Randsteinen und Schrammborden,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

### **§ 3 Nicht beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
1. die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. die Herstellung von Kinderspielplätzen.

**§ 4**  
**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

**§ 5**  
**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

**§ 6**  
**Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil**

- (1) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.
- (2) Für die Abrechnungseinheit 1 „**Ortslage Falkenberg**“ (Anlage 1) beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand **71,81 v.H.**

Für die Abrechnungseinheit 2 „**Ortslagen Livhterfelde**“ (Anlage 2) beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand **74,45 v.H.**

Für die Abrechnungseinheit 3 „**Ortslage Neukirchen**“ (Anlage 3) beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand **72,34 v.H.**

Für die Abrechnungseinheit 4 „**Ortslage Wendemark**“ (Anlage 4) beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand **63,37 v.H.**

Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 2 dieser Satzung reduziert um den prozentualen Gemeindeanteil stellt den umlagefähigen Aufwand dar und wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

**§ 7**  
**Zuwendungen Dritter**

- (1) Zuwendungen Dritter können, soweit es sich dabei um Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuwendungsgeber handelt und der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, je hälftig auf den von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet werden. Sofern der anzurechnende Zuwendungsbetrag die Höhe des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen.
- (2) Andere öffentliche Zuwendungen, insbesondere aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Wenn der anzurechnende Zuwendungsbetrag die Höhe des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand übersteigt, ist der Restbetrag mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen.

**§ 8**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor multiplizierte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke,
    - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) die insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände tatsächlich genutzt werden,
    - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
  2. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von **40 m**,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen öffentlich-rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von **40 m**,
  3. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 2 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 2 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifender gewerbliche Nutzung verlaufenden Linie,
  4. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 und 3 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Geschosse gelten als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Unbegehbare Hohlräume, die durch Zwischendecken oder Zwischenböden von einem Geschoss abgetrennt werden, bleiben bei der Anwendung

des Satzes 1 unberücksichtigt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für die Anzahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  3. bei Grundstücken, die tatsächlich insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände genutzt werden, ist als Nutzungsmaßstab ein Vollgeschoss anzusetzen,
  4. bei Garagen- oder Stellplatzgrundstücken, die tatsächliche Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 5 ein Vollgeschoss angesetzt.
  6. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu multiplizieren ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b 0,5
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
    - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Waldbestand 0,0167
    - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

- |  |       |
|--|-------|
| c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)  | 1,00  |
| d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt   |       |
| aa) für das erste Vollgeschoss   | 1,50  |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche  | 1,00  |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt |       |
| aa) bei eingeschossiger Nutzung  | 1,00  |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,25  |
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) zuletzt geändert) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um **10 v.H.** erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um **5 v.H.** (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, sind diese auf volle Meter auf- oder abzurunden.

## § 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Betrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Beitrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
8. die Billigkeitsregelungen nach § 13 dieser Satzung und
9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1607) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber des Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

## **§ 12 Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 13 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 227 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824), entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige.

(3) Begriffsbestimmungen

#### Stundung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d.h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinausgeschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. Auf Zinszahlungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn auch ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet. Ein Erlass der Stundungszinsen erfolgt ebenfalls nur bei Vorlage eines begründeten Antrages.

#### Ratenzahlung

Bei einer Einräumung einer Ratenzahlung gilt analog die Verfahrensweise wie bei der Gewährung von Stundungen. Bei einer Ratenzahlung werden monatlich Zinsen fällig. Die Zinsen betragen 0,5 v.H. für jeden vollen Monat. In welcher Höhe für welche Laufzeit die Ratenzahlung erfolgen soll und kann, ist abhängig vom Antragssteller und seiner finanziellen Vermögens- und Einkommenssituation. Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend. Es muss also aus den vorgelegten Unterlagen die finanzielle Einkommens- und Vermögenssituation ersichtlich und nachprüfbar sein.

#### Erlass

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen Anspruch verzichtet wird. Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.

1. Der Erlass kommunaler Abgaben richtet sich nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i.V.m. § 227 AO i.V. mit der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach können Abgabenansprüche erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
2. Eine Unbilligkeit im vorgenannten Sinne kann aus persönlichen oder auch sachlichen Gründen gegeben sein. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führt. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruches dem Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft.

## § 14 Übergroße Wohngrundstücke

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche die ermittelte durchschnittliche Grundstücksfläche um 30 v.H. überschreitet, sind bei der Heranziehung nur begrenzt zu berücksichtigen.

1. Die durchschnittliche Grundstücksfläche in der Abrechnungseinheit 1 Ortslage **Falkenberg** beträgt **2.228 m<sup>2</sup>**. Die übergroßen Wohngrundstücke der Abrechnungseinheit 1 Ortslage Falkenberg werden bis einschließlich **2.896 m<sup>2</sup>** mit dem vollen Beitragssatz herangezogen. Der Beitragsausfall über die restliche Grundstücksfläche geht zu Lasten der Gemeinde.
2. Die durchschnittliche Grundstücksfläche in der Abrechnungseinheit 2 Ortslage **Lichterfelde** beträgt **3.842 m<sup>2</sup>**. Die übergroßen Wohngrundstücke der Abrechnungseinheit 2 Ortslage Lichterfelde werden bis einschließlich **4.994 m<sup>2</sup>** mit dem vollen Beitragssatz herangezogen. Der Beitragsausfall über die restliche Grundstücksfläche geht zu Lasten der Gemeinde.
3. Die durchschnittliche Grundstücksfläche in der Abrechnungseinheit 3 Ortslage **Neukirchen** beträgt **3.232 m<sup>2</sup>**. Die übergroßen Wohngrundstücke der Abrechnungseinheit 3 Ortslage Neukirchen werden bis einschließlich **4.201 m<sup>2</sup>** mit dem vollen Beitragssatz herangezogen. Der Beitragsausfall über die restliche Grundstücksfläche geht zu Lasten der Gemeinde.
4. Die durchschnittliche Grundstücksfläche in der Abrechnungseinheit 4 Ortslage **Wendemark** beträgt **2.479 m<sup>2</sup>**. Die übergroßen Wohngrundstücke der Abrechnungseinheit 4 Ortslage Wendemark werden bis einschließlich **3.222 m<sup>2</sup>** mit dem vollen Beitragssatz herangezogen. Der Beitragsausfall über die restliche Grundstücksfläche geht zu Lasten der Gemeinde.

## § 15 Übergangsregelung

- (1) Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt.
- (2) Die betroffenen Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmaligen entstandenen Beitrags überschritten hätte.
- (3) Die Beitragsbefreiung gilt jedoch längstens für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

**§ 16**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 dieser Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 17**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Wische, den 21.8.17.....



Reinhardt  
Bürgermeister





## zur Anlage 1

Zur Abrechnungseinheit 1 "Ortslage Falkenberg" gehören folgende Verkehrsanlagen:

Nr.*	Straße	Klassifizierung	Länge in m
1	Nebenanlagen zur K 1019	Hauptverkehrsstraße	4076
2	Biesehof	Haupterschließungsstraße	267
3	Zufahrt zum Heumannhof (Dorfstraße Nr. 4 - 6)	Anliegerstraße	160
4	Schalluner Weg Nr. 5 - 10	Haupterschließungsstraße	1172
5	Schalluner Weg Nr. 1- 4	Haupterschließungsstraße	627
5a	Schalluner Weg (Anschlussweg)	Haupterschließungsstraße	470
6	Verbindungsweg nach Dobbrun	Haupterschließungsstraße	236
7	Verbindungsweg nach Schönberg	Haupterschließungsstraße	186
8	Abzweig zum Wipperhof / Sportplatz	Anliegerstraße	390
9	Kirchweg	Anliegerstraße	120

\* Nummerierung nach Straßenbestandsverzeichnis



Anlage 2

Abrechnungseinheit 2

Ortslage Lichterfelde

zur Anlage 2

Zur Abrechnungseinheit 2 "Ortslage Lichterfelde" gehören folgende Verkehrsanlagen:

Nr.*	Straße	Klassifizierung	Länge in m
1	Nebenanlagen zur K 1019	Hauptverkehrsstraße	4290
2	Nebenanlagen zur K 1019 nach Ferchlipp	Hauptverkehrsstraße	299,5
3	Dorfstraße Nr. 38 - 48 / Ferchlipp Nr. 24 - 27	Haupterschließungsstraße	1229,7
4	Alte Dorfstraße - Ferchlipp Nr. 17 bis Tappeweg	Haupterschließungsstraße	898,3
5	Ferchlipp - Ortslage	Haupterschließungsstraße	542
6	Ferchlipp - von BVS bis Wellner	Haupterschließungsstraße	870
(7)	Ferchlipp Nr. 21 - 23 (Richtung Rengerslage bis Nr. 23)	Haupterschließungsstraße	1050
(8)	Lichterfelde Nr. 5 (Trockenwerk)	Haupterschließungsstraße	212
(9)	Turnhalle	Anliegerstraße	93

\* Nummerierung nach Straßenbestandsverzeichnis  
 (...) Straßen sind noch zu widmen



Ortlage Neukirchen

Abrechnungseinheit 3

Anlage 3

### zur Anlage 3

Zur Abrechnungseinheit 3 "Ortslage Neukirchen" gehören folgende Verkehrsanlagen:

Nr.*	Straße	Klassifizierung	Länge in m
1	Nebenanlagen zur L2	Hauptverkehrsstraße	5477
2	Stichweg - Neukirchen Nr. 52 - 55	Anliegerstraße	90
3	Neukirchen Nr. 46 - 51	Anliegerstraße	462
4	Mühlenweg	Anliegerstraße	150
5	Neukirchen Nr. 38 - 44	Anliegerstraße	140
6	von L2 bis Neukirchen Nr. 29c	Anliegerstraße	100
7	Neukirchen Nr. 20 - 21	Haupterschließungsstraße	900

\* Nummerierung nach Straßenbestandsverzeichnis



zur Anlage 4

Zur Abrechnungseinheit 4 "Ortslage Wendemark" gehören folgende Verkehrsanlagen:

Nr.*	Straße	Klassifizierung	Länge in m
1	Nebenanlagen zur L2 - Wendemark	Hauptverkehrsstraße	1450
2	Nebenanlagen zur L2 - Werbener Straße	Hauptverkehrsstraße	1369
3	Nebenanlagen zur K 1019 - Lichterfelder Straße	Hauptverkehrsstraße	2192
4	Lichterfelder Straße Nr. 37 - 42, Neukirchener Straße 8 - 14	Haupterschließungsstraße	1770
5	Lichterfelder Straße Nr. 26 - 28 - Parishof	Haupterschließungsstraße	220
6	Feldstraße	Haupterschließungsstraße	1555
7	Werbener Straße Nr. 7 - 22 / Wöllmers Stift	Haupterschließungsstraße	600
8	Plattenweg von L2 bis Zufahrt	Anliegerstraße	1281
9	Plattenweg - Abzweig Pohl bis Elendhof	Haupterschließungsstraße	540
10	Neugoldbeckerstraße von L2 bis Elbdeich	Anliegerstraße	1880
(11)	Wendemark Nr. 9 (Heine-Hof)	Anliegerstraße	178
(12)	Wendemark Nr. 1 (Delker-Hof)	Anliegerstraße	90

\* Nummerierung nach Straßenbestandsverzeichnis

(...) Straßen sind noch zu widmen